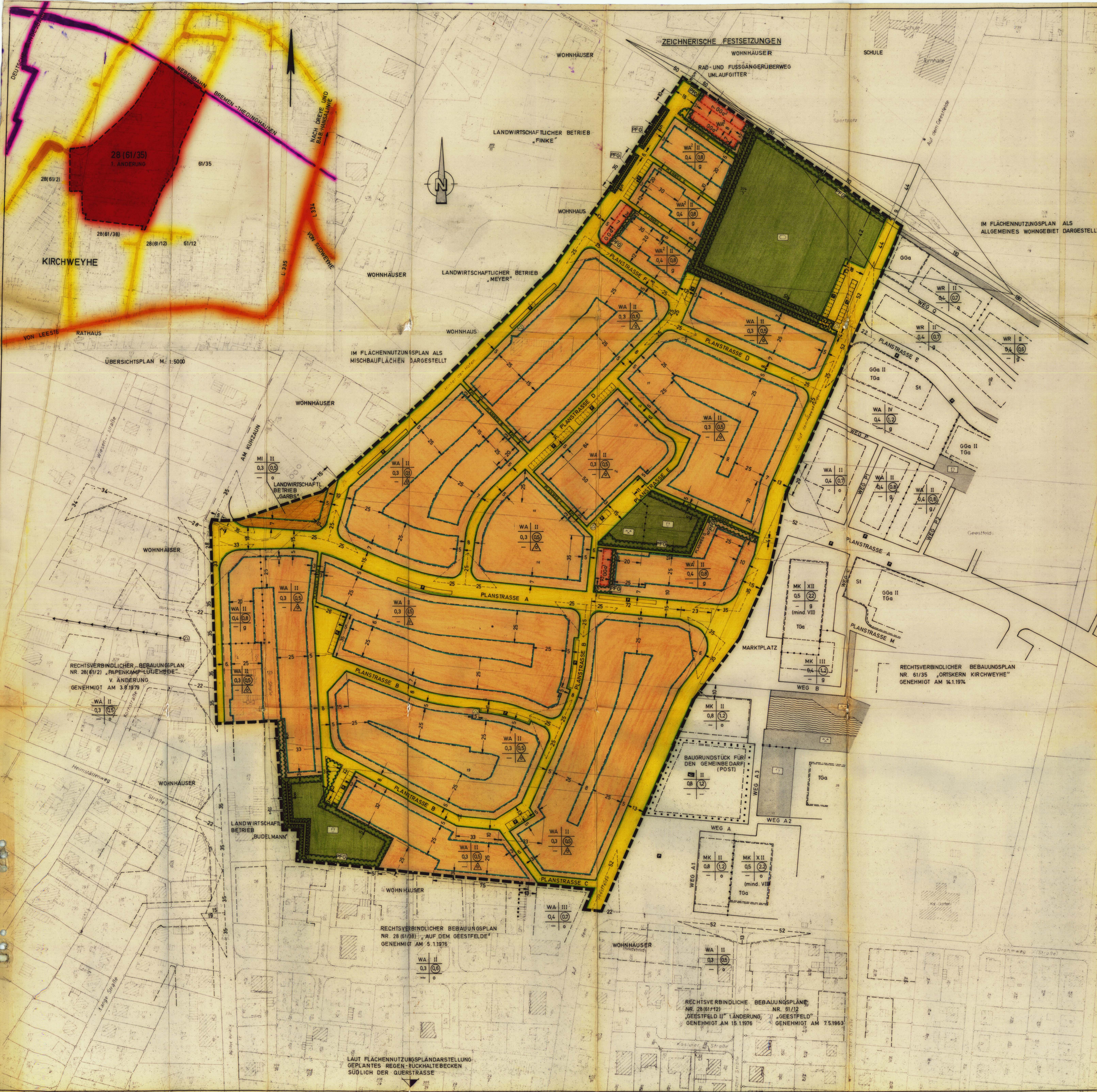




- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:
1. FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 22 BBauG)
DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN 1 UND 2 (GGd + GGd²) SIND DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN 1 UND 2 (WA + WA²) ZUGEOBDNET.
 2. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG) SICHTRIECKE:
21. GEMEINDESTRASSEN
INNERHALB DER SICHTRIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNÜBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
22. NEBENBAHN BREMEN - THEDINGHAUSEN
DIE SICHT ÜBER DEN SICHTFLÄCHEN MUSS LÄNGS DER STRASSE "AUF DEM GEESTFELDE" IN EINEM HÖHENBEREICH VON 100 m BIS 250 m ÜBER STRASSENÜBERKANTE UND LÄNGS DER BAHNSTRECKE IN EINEM HÖHENBEREICH VON 150 m BIS 400 m FREIHALTEN WERDEN. MASCHENDRAHT- ZAUN OHNE ÖFFNUNG BIS ZU 2,50 m HÖHE ENTLANG DER NEBENBAHN IST ZULÄSSIG.
 3. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGEGEBENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 31. MÄRZ 1967 ZU BEACHTEN IST.

4. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES VOM 15. MÄRZ 1974 (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBauG)
41. LÄRMSCHUTZWALL
ENTLANG DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES (WA) IST AUF DEN TEILFLURSTÜCKEN 8, 9/2 UND 204/7, PLANERISCH FESTGESETZT ALS ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE "SPORTPLATZ" EIN 300 m HOHER LÄRMSCHUTZWALL AUFZUSCHÜTTEN.
42. IMMISSIONSSCHUTZWALL
ENTLANG DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBESGRUNDSTÜCKES "BUDELMANN" UND "FINKE" IST AUF DEN TEILFLURSTÜCKEN 20/1, 20/2 UND 124/3, PLANERISCH FESTGESETZT ALS ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE "SPREIPLATZ" UND ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (GEMEINDESTRASSE - HINTER DEN HÖFEN), JEWEILS EIN 250 m HOHER IMMISSIONSSCHUTZWALL AUFZUSCHÜTTEN.

- PLANZEICHNERKLÄRUNG**
- | BAUGEBIET | ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE | FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE |
|---------------------|-------------------------|----------------------------------|
| GRUND- FLÄCHENZAHLE | GESCHOSSE- FLÄCHENZAHLE | |
| BAUWEISE | | |
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHEBIELE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE
 - 0,6 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- OFFENE BAUWEISE
 - OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, SENKRECHTAUFSTELLUNG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, LÄNGSAUFSTELLUNG
 - STRASSENBEDECKUNGSGRENZLINIE
- VERSORGUNGSANLAGEN**
- UMSPANNSTATION
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN**
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FÜR LÄRMSCHUTZWALL UND IMMISSIONSSCHUTZWALL
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - PFLANZFLÄCHEN FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
 - IMMISSIONSSCHUTZWALL MIT PFLANZFLÄCHEN
 - LÄRMSCHUTZWALL MIT PFLANZFLÄCHEN
 - SICHTRIECKE DER GEMEINDESTRASSEN
 - SICHTRIECKE DER NEBENBAHN BREMEN - THEDINGHAUSEN
- HINWEISE:**
1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28(61/35) "ORTSKERN KIRCHWEYHE" 1. ÄNDERUNG - TEILPLAN A - ÜBERDECKT EINEN TEILBEREICH DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 61/35 "ORTSKERN KIRCHWEYHE". DIESER TEILBEREICH TRITTE MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28(61/35) "ORTSKERN KIRCHWEYHE" 1. ÄNDERUNG - TEILPLAN A - GEM. § 12 BBauG AUSSER KRAFT.
 2. DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB DER KONZESSION ACHIM DER WINTERSHALL AG UND IM ERDGASEGWINNUNGSFELD ACHIM - BARRIEN I DER ITAG.
 3. DAS PLANGEBIET LIEGT IM BEREICH DES UNTERHALTUNGSVERBANDES NR. 62 "MITTELWESERBAND".

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE... HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1977 DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28(61/35)... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNG BESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 NR. 24 BBauG AM 19.11.1980 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

WEYHE, DEN 25.01.1983

BÜRGERMEISTER: [Signature]
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR: [Signature]

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE WEYHE
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 21.11.1981, AZ. VI. 100/81
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTENDEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1.1.1981. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DER ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SYKE, DEN 25.01.1983

GEÄNDERT AM 5.5.1982

LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFRAGE

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM SYKE, DEN 16.2.1981
GEÄNDERT AM 5.5.1982

LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFRAGE

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE... HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.03.1982... DEM ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.06.1982... ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21.06.1982 BIS 30.07.1982 GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WEYHE, DEN 25.01.1983

BÜRGERMEISTER: [Signature]
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR: [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE... HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.11.1982... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BEFRIEDIGUNG GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21.06.1982 BIS 30.07.1982 GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WEYHE, DEN 25.01.1983

BÜRGERMEISTER: [Signature]
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR: [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE... HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 23.11.1982... ALS SATZUNG § 9 BBauG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WEYHE, DEN 25.01.1983

BÜRGERMEISTER: [Signature]
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR: [Signature]

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERPUFGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER AZ. 3.11.1982... VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN UND MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2 BIS 6 BBauG GENEHMIGT. BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER... GEMÄSS § 4 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGEHENDEN...

HANNOVER, DEN 05.02.1983

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFRAGE

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE... IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUFGUNG VOM 03.11.1982... AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 23.11.1982... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 03.11.1982... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.06.1982... ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT.

WEYHE, DEN 25.01.1983

BÜRGERMEISTER: [Signature]
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR: [Signature]

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 10.04.1983 IM AMTSBLATT DES BEZIRKSREGIERUNGSBEZIRKES HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 10.04.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WEYHE, DEN 25.04.1983

BÜRGERMEISTER: [Signature]
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR: [Signature]

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WEYHE, DEN 24.04.1985

BÜRGERMEISTER: [Signature]
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR: [Signature]

GEMEINDE WEYHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 28(61/35) „ORTSKERN KIRCHWEYHE“ 1. ÄNDERUNG - TEILPLAN A

VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMARKUNG KIRCHWEYHE
FLUR 13 RFK 9072 A,B, 9073 C,D, 9172 A; 9173 C
MASS-STAB 1:1000

PLANVERFASSER: **URSCHRIFT**
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG:
UWE MEYER

ENTWURF:
HENRICH SCHORLING

BERATUNG: FACHAMTER DES LANDKREISES